

Update Vergaberecht

Formelle Anforderungen an elektronische Angebotsabgabe

VK Sachsen, Beschluss vom 13.03.2023 – 1/SVK/034-22

Der öffentliche Auftraggeber A schrieb Bauleistungen im Offenen Verfahren aus. Zur Angebotsabgabe hatten die Bieter einen von A vorgegebenen Vordruck (Formblatt 213-Angebotschreiben) zu verwenden. Es beteiligte sich unter anderem Bieter B durch Abgabe eines Angebots. In diesem fehlte eine Angabe des Namens in dem dafür vorgesehenen Feld. Zudem fehlte die letzte Seite des Formblatts. Daraufhin schloss A den B vom Verfahren aus. Nach erfolgloser Rüge stellte B einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Das Angebot sei zu Unrecht ausgeschlossen worden. Ein Ausschluss nach § 16 Nr. 2 VOB/A EU i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU aufgrund eines Verstoßes gegen Formvorschriften komme nicht in Betracht, da das Angebot - wie gefordert - elektronisch in Textform eingereicht worden sei. Ein Ausschluss könne auch nicht auf eine mangelnde Erkennbarkeit des Bieters gestützt werden. B sei auch ohne Angabe des Namens im vorgesehenen Feld eindeutig durch anderweitige Angaben (Berufsbezeichnung „Malermeister“, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und PQ-Nummer) identifizierbar gewesen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Fehlens einer rechtsverbindlichen Willenserklärung komme kein Ausschluss in Betracht. Zwar verlange die Textform eine Nennung der „Person des Erklärenden“. Hierfür genüge es jedoch, wenn sich deren Identität aus dem unmittelbaren Kontext ergebe. Zudem sei es nicht notwendig, den Abschluss der Erklärung z. B. durch Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders erkennbar zu machen. Die Rechtsverbindlichkeit werde bei der E-Vergabe hinreichend durch das Hochladen des Angebots zum Ausdruck gebracht. Zuletzt könne das Angebot auch nicht wegen Änderung an den Vergabeunterlagen aufgrund der fehlenden Formblattseite ausgeschlossen werden. Die Erklärungen des Formblatts würden keine Kernbestandteile des Angebots betreffen. Zudem sei A bereits durch ein „überbordendes Konvolut von Formblättern, zusätzlichen und weiteren Vertragsbedingungen“ hinsichtlich der vertraglichen Inhalte des zustande kommenden Vertrages abgesichert. Insofern könne die fehlende Seite nachgefordert werden.

Bedeutung für die Praxis

Nach dem Verständnis der VK Sachsen existiert bei der E-Vergabe Spielraum, um gewisse Formmängel zu „heilen“. Deutlich strengere Anforderungen wurden hingegen von der VK Nordbayern ([Updatebeitrag](#)) und dem OLG Karlsruhe ([Updatebeitrag](#)) zu Grunde gelegt. Diese vertraten die Ansicht, dass ein Auftraggeber nicht verpflichtet sei, die Identität eines Bieters zu recherchieren. Nach dem Verständnis des OLG Karlsruhe müsse der Abschluss der Erklärung zudem zwingend kenntlich gemacht werden. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Fragen sollten Bieter nach wie vor ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der formellen Vorgaben legen. Auftraggeber sollten sich Gedanken machen, wie die Vergabeunterlagen gestaltet werden. Standardformblätter mögen zwar für die Durchführung einer Vielzahl verschiedener Verfahren geeignet sein. Unter Umständen weisen jedoch individuell erstellte Unterlagen eine geringere Fehleranfälligkeit auf.